Deutscher Bundestag **Drucksache 14/626**
14. Wahlperiode

23. 03. 99

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll das Verfahren vor den Arbeitsgerichten beschleunigt werden. Angesichts der seit 1990 außerordentlich gestiegenen Geschäftsbelastung, die in den Bundesländern durch Stellenmehrungen nicht oder allenfalls zu einem geringen Teil aufgefangen werden konnte, besteht dringender Handlungsbedarf, durch Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes das arbeitsgerichtliche Verfahren zu beschleunigen. Die Dauer vieler Rechtsstreitigkeiten hat sich dermaßen verlängert, daß der für das arbeitsgerichtliche Verfahren in besonderem Maße geltende Beschleunigungsgrundsatz trotz Nutzung aller zur Zeit möglichen Rationalisierungsmaßnahmen (wie etwa Einführung von EDV und Effizienzsteigerung durch Verbesserung der gerichtsinternen Organisation) nicht mehr im gebotenen Umfang eingehalten werden kann. Deswegen muß sichergestellt werden, daß im Interesse der Funktionsfähigkeit des arbeitsgerichtlichen Rechtsschutzes für die Rechtsuchenden alle sachdienlichen und sozialpolitisch vertretbaren Vereinfachungs- und Beschleunigungsreserven ausgeschöpft werden. Im übrigen geht auch die Ministerpräsidentenkonferenz vom 16. März 1995 davon aus, daß gerichtliche Verfahren – und damit auch das Verfahren vor den Arbeitsgerichten – beschleunigt werden müssen.

B. Lösung

Das Ziel, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichte durch vertretbare Verfahrensvereinfachungen sicherzustellen, wird erreicht durch:

– Ausbau des Güteverfahrens
– Straffung des Verfahrens durch Ausbau der Rechte des Vorsitzenden zur Vorbereitung der Kammerverhandlung
– Anhebung der Berufungssumme
– Straffung des Beschlußverfahrens
– Schriftformerfordernis für die Beendigungs- und Änderungskündigung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch
– schnellere Entscheidung über die nachträgliche Zulassung verspätet erhobener Kündigungsschutzklagen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Keine

2. Vollzugsaufwand

   Durch die Vereinfachung des Verfahrens bei entsprechender Geschäftsentwicklung werden die Personalkosten in nicht quantifizierbarem Umfang reduziert.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (311) – 801 04 – Ar 199/99

Bonn, den 23. März 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 1 Nr. 3a wird die Angabe „§ 54c“ durch die Angabe „den §§ 24, 25 und 54c“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Mitglieder der in den Sätzen 2 und 3 genannten Gewerkschaften und Vereinigungen können durch einen Vertreter eines anderen Verbandes mit vergleichbarer fachlicher Ausrichtung vertreten werden.“

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

4. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 und Satz 5 werden gestrichen.

   b) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

   b) In Absatz 2

      aa) werden in Satz 1 die Wörter „Die zuständige oberste Landesbehörde kann“ durch die Wörter „Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung“ ersetzt und

      bb) wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

      „Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

   b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

7. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der von der Landesregierung durch Rechtsverordnung beauftragten Stelle auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Die ehrenamtlichen Richter sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der zuständigen Stelle von den im Land bestehenden Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften oder deren Arbeitgebervereinigungen eingereicht werden.“

9. In § 21 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch die Angabe „Stelle (§ 20)“ ersetzt.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oberste Landesbehörde“ durch die Angabe „Stelle (§ 20)“ ersetzt und die Wörter „im Benehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts“ gestrichen.

11. In § 27 Satz 1 werden die Wörter „oberste Landesbehörde“ durch die Angabe „Stelle (§ 20)“ ersetzt.

12. § 34 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

       „§ 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

    b) In Absatz 2

       aa) werden in Satz 1 die Wörter „Die zuständige oberste Landesbehörde kann“ durch die Wörter „Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung“ ersetzt und

       bb) wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

       „Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

13. § 36 Satz 2 wird gestrichen.

14. In § 37 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

15. § 43 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

16. In § 48 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „ergeht“ die Wörter „sofern er nicht lediglich die örtliche Zuständigkeit zum Gegenstand hat,“ eingefügt.

17. Dem § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

    „Der Vorsitzende kann die Güteverhandlung mit Zustimmung der Parteien in einem weiteren Termin, der alsbald stattzufinden hat, fortsetzen.“

18. § 55 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden der Punkt am Ende der Nummer 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

       „7. über die örtliche Zuständigkeit;

       8. über die Aussetzung des Verfahrens.“

    b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

       „Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 5 bis 8 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.“

    c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 werden der Punkt am Ende der Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

           „5. die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.“

       bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

           „Anordnungen nach den Nummern 1 bis 3 und 5 können vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden.“

19. § 64 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

       „(2) Die Berufung kann nur eingelegt werden,

       a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist,

       b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 2 000 Deutsche Mark übersteigt oder

       c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.“

    b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

       „(3a) Die Entscheidung des Arbeitsgerichts, ob die Berufung zugelassen oder nicht zugelassen wird, ist in den Urteilstenor aufzunehmen. Ist dies unterblieben, kann binnen zwei Wochen ab Verkündung des Urteils eine entsprechende Ergänzung beantragt werden. Über den Antrag kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden.“

20. In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „wenn nach der freien Überzeugung des Gerichtes ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder“ gestrichen.

21. Dem § 72 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

    „§ 64 Abs. 3a ist entsprechend anzuwenden.“

22. In § 80 Abs. 2 wird nach den Wörtern „der ehrenamtlichen Richter,“ das Wort „Güteverfahren,“ eingefügt.

23. § 83 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

       „§ 56 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

    b) In Absatz 3 werden die Wörter „dem § 54c des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „den §§ 24, 25, 54c des Schwerbehindertengesetzes“ ersetzt.

    c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

       „Die Beteiligten können sich schriftlich äußern.“

24. Dem § 87 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

    „Für die Zulassung neuer Angriffsmittel gilt § 67 Abs. 2 entsprechend.“

25. In § 89 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „eingelegt“ die Wörter „oder begründet“ eingefügt.

26. In § 92 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 72“ die Angabe „Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

27. In § 111 Abs. 2 wird der Satz 8 gestrichen.

28. § 117 wird wie folgt gefaßt:

    „§ 117

    Soweit in den Fällen der §§ 40 und 41 das Einvernehmen nicht erzielt wird, entscheidet die Bundesregierung.“

29. In der Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 erhält die Nummer 9112 in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:

    „Gebühren 9100, 9110 und 9111 entfallen.“

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel

… des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

Nach § 622 wird folgender § 623 eingefügt:

„§ 623

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag sowie die Befristung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.“

Artikel 3

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Über den Antrag entscheidet die Kammer durch Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.“

Artikel 4

Übergangsvorschriften

(1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richter verbleibt es bei der festgesetzten Amtszeit und der bisherigen Fassung des § 24 Abs. 1 Nr. 4, des § 37 Abs. 1 und des § 43 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

(2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängigen Verfahren gilt Artikel 1 Nr. 19 nur, wenn eine Entscheidung noch nicht verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattfindet, noch nicht zur Geschäftsstelle gelangt ist. Ansonsten gelten für die Verfahren im Sinne des Satzes 1 folgende Maßgaben:

a) Artikel 1 Nr. 17 findet nur Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Kammertermin noch nicht bestimmt ist;

b) in Beschlußverfahren und in Verfahren nach § 111 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes findet ein Güteverfahren nur dann statt, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Termin noch nicht bestimmt ist.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.

Begründung

1. Teil – Allgemeines –

1. Derzeitige Situation und allgemeine Zielsetzung

Durch das Gesetz soll das Verfahren vor den Arbeitsgerichten vereinfacht und damit beschleunigt werden. Hierdurch wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, die teilweise nur noch mit Mühe aufrechterhaltene Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichte sicherzustellen. Zudem wird gewährleistet, daß die Rechtsuchenden in Realisierung des im Arbeitsgerichtsgesetz festgeschriebenen Beschleunigungsgrundsatzes nicht unangemessen lange auf eine (rechtskräftige) gerichtliche Entscheidung warten müssen. Effektiver Rechtsschutz hat überdies Verfassungsrang.

Die von dem Gesetz bezweckte Entlastung der Arbeitsgerichte ist notwendig. Die Geschäftsbelastung der Arbeitsgerichte ist seit 1990 drastisch gestiegen. Im übrigen ist davon auszugehen, daß das Inkrafttreten der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866 ff.) zum 1. Januar 1999 zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte für Arbeitssachen führen wird.

Angesichts des Beschleunigungsgrundsatzes ist es für arbeitsgerichtliche Verfahren als wünschenswert anzusehen, wenn diese innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sind. Dies ist derzeit nicht ansatzweise der Fall. Teilweise müssen die Gerichte über Zeiträume terminieren, die sich für den Rechtsuchenden als Rechtsschutzverweigerung darstellen. Die Zahl der länger als drei Monate laufenden Klageverfahren ist bundesweit von 106 728 Verfahren (alte Bundesländer) in 1990 auf 195 749 Verfahren (alte Bundesländer) bzw. 264 109 Verfahren (mit neuen Bundesländern) in 1995 angestiegen und hat damit ein unzumutbares Ausmaß erreicht. Dem großen Arbeitseinsatz der Richterschaft und des nicht richterlichen Dienstes ist es zu verdanken, daß der Anteil dieser Verfahren an der Gesamtzahl der Erledigungen von 33,32% in 1990 auf nur 42,5% in 1995 gestiegen ist. Auf Dauer ist dieser Arbeitseinsatz nicht zumutbar.

Der drastisch gestiegene Geschäftsanfall kann durch Personalverstärkungen angesichts der Haushaltslage der Länder nicht kompensiert werden.

Angesichts der wachsenden Erkenntnis, daß staatliche Leistungen nur begrenzt zur Verfügung stehen, und ein steigender Geschäftsanfall nicht fortlaufend durch Personalmehrungen aufgefangen werden kann, verbleibt im Interesse der Rechtsuchenden nur die Möglichkeit, alle sachdienlich und sozialpolitisch vertretbaren Vereinfachungs- und Beschleunigungsreserven unter gleichzeitiger Gewährleistung eines angemessenen Rechtsschutzes auszuschöpfen.

Das Gesetz hält an folgenden Grundsätzen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens fest:

– Der einfache Zugang zu den Gerichten für Arbeitssachen muß auch zukünftig erhalten bleiben.
– Der Grundsatz der Mündlichkeit des arbeitsgerichtlichen Verfahrens wird beibehalten.
– Die Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wird im Hinblick auf ihre besondere Bedeutung für das arbeitsgerichtliche Verfahren gewährleistet.

2. Vorgeschlagene Maßnahmen

2.1 Wegfall der Mahngebühr bei einem nachfolgenden Prozeßvergleich

2.2 Ausbau des Güteverfahrens

2.2.1 Einräumung der Möglichkeit, die Güteverhandlung in einem weiteren Termin, der alsbald stattzufinden hat, fortzusetzen

2.2.2 Einführung des Gütetermins auch in Beschlußverfahren

2.2.3 Einführung des Güteverfahrens auch in Streitigkeiten aus einem Berufsausbildungsverhältnis

2.3 Alleinentscheidungsrecht des Vorsitzenden bei weniger bedeutsamen Verfahrensentscheidungen (z. B. über die örtliche Zuständigkeit)

2.4 Ausdehnung der Befugnisse des Kammervorsitzenden zur Vorbereitung der Kammerverhandlung bei Einholung eines Sachverständigengutachtens

2.5 Anhebung der Berufungssumme auf 2 000 DM (Ausnahme: In Bestandsstreitigkeiten wird die Berufung unbeschränkt zugelassen.)

2.6 Erschwerung der Flucht in die Berufung

2.7 Beschleunigung des Beschlußverfahrens durch die Möglichkeit zur Fristsetzung und Zurückweisung verspäteten Vorbringens

2.8 Entlastung der Landesarbeitsgerichte durch die Möglichkeit, eine nicht form- oder fristgerecht begründete Beschwerde im Beschlußverfahren zu verwerfen

2.9 Befugnis des Arbeitsgerichts, über die nachträgliche Zulassung verspätet erhobener Kündigungsschutzklagen auch ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden

2.10 Erfordernis der Schriftlichkeit bei der Beendigungs- und Änderungskündigung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

2.11 Verlängerung der Amtszeit der ehrenamtlichen Richter

2.12 Schaffung der Möglichkeit für die Länder, die ministeriellen Zuständigkeiten im Bereich der Gerichtsverwaltung und Gerichtsorganisation bei einer Stelle zu konzentrieren.

3. Auswirkungen des Gesetzes

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen auf eine Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens in der ersten und zweiten Instanz. Die Gesetzesänderungen werden sich bei entsprechender Geschäftsentwicklung auf die öffentlichen Haushalte kostenreduzierend auswirken.

Die durch das Gesetz zu erreichende Verringerung der Geschäftsbelastung kann vorab nur sehr ungenau geschätzt werden. Eine Aufteilung von Entlastungseffekten zu einzelnen Vorschlägen unter Zuordnung einer jeweiligen Entlastungsquote erscheint nicht möglich.

4. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 GG.

2. Teil – Die einzelnen Vorschriften –

Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2a Abs. 1 Nr. 3a ArbGG)

Im Rahmen der Gesetzesänderung vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) wurde verabsäumt klarzustellen, daß nicht nur die Angelegenheiten der Werkstatträte der Behinderten gemäß § 54c SchwbG, sondern auch die Angelegenheiten der Schwerbehindertenvertretung (§§ 24, 25 SchwbG) im Beschlußverfahren zu entscheiden sind.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 1 ArbGG)

Im Interesse der Vereinfachung, Beschleunigung und Modernisierung der Aufgaben der Gerichtsverwaltung und Gerichtsorganisationen soll bei den Gerichten für Arbeitssachen durch Aufhebung der bisherigen bundesrechtlichen Vorgaben ermöglicht werden, die ministeriellen Zuständigkeiten bei einer Stelle entsprechend der in allen anderen Gerichtsbarkeiten geltenden Rechtslage zu konzentrieren. Diese Verwaltungsaufgaben betreffen die Einrichtung der Geschäftsstellen, die Bestimmung der Abhaltung von Gerichtstagen, die Führung und die Übertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht, die Bildung von Kammern und Fachkammern und die Bestellung von Vorsitzenden. Es reicht aus, wenn die Beteiligung bei Bedarf oder entsprechend einer landesrechtlichen Regelung erfolgt. Der Bundesrat bekräftigt hiermit seine am 6. Februar 1998 im Rahmen des Entwurfs eines Zuständigkeitslockerungsgesetzes eingebrachten Änderungsvorschläge.

Zu Nummer 3 (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 ArbGG)

Das Gesetz erweitert die Postulationsfähigkeit von Verbandsvertretern, die grundsätzlich an die Mitgliedschaft des Vertretenen in dem Verband gebunden bleibt. Wird z.B. ein Mitglied eines regional organisierten Verbandes Partei eines Rechtsstreits vor einem Gericht außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Verbandes oder besteht keine eigene Vertretungsmöglichkeit des Verbandes, soll künftig eine Vertretung durch unterbevollmächtigte Vertreter eines Verbandes mit vergleichbarer fachlicher Ausrichtung zulässig sein. Damit wird auch in solchen Fällen eine Vertretung möglich, die Zeit und Kosten spart sowie die besondere Sachkompetenz des Fachverbandes nutzt.

Zu Nummer 4 (§ 14 Abs. 4 ArbGG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Nummer 5 (§ 15 Abs. 1 und 2 ArbGG)

Die Übertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht kann wegen der damit verbundenen Außenwirkung nur durch Rechtsverordnung erfolgen. Nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG können in einer bundesgesetzlichen Regelung nur die Landesregierungen, nicht aber die zuständigen obersten Landesbehörden zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigt werden (BVerfGE 11, 77, 86).

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist es geboten, die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung auch auf die von der Landesregierung bestimmte oberste Landesbehörde zu übertragen.

Im übrigen hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme vom 24. Mai 1996 zu dem Entwurf eines Gesetzes über Europäische Betriebsräte – Drucksache 251/96 (Beschluß) – die Gesetzesänderung vorgeschlagen.

Bei der Streichung von Absatz 1 Satz 2 und dem Wegfall des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 handelt es sich um Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Nummer 6 (§ 17 Abs. 1 und 3 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 7 (§ 18 Abs. 1 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 8 (§ 20 ArbGG)

Durch die Vorschrift wird es ermöglicht, die Befugnis zur Berufung der ehrenamtlichen Richter insbesondere auf die Landesarbeitsgerichte zu übertragen. Dies entspricht § 13 SGG. Die Amtszeit wird von vier auf fünf Jahre verlängert – dies bewirkt zum einen eine weitere Kontinuität der Rechtsprechung und zum anderen eine erhebliche Verminderung des Verwaltungsaufwandes, sowohl bei den vorschlagenden Verbänden und Behörden als auch bei den berufenden Stellen.

Zu Nummer 9 (§ 21 Abs. 5 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 10 (§ 24 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 11 (§ 27 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 12 (§ 34 Abs. 1 und 2 ArbGG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Nummern 2 und 5.

Zu Nummer 13 (§ 36 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 14 (§ 37 Abs. 1 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 15 (§ 43 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 16 (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG)

Es handelt sich um eine notwendige, klarstellende Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a. Denn aus § 48 Abs. 1 Nr. 2 ergibt sich die Pflicht, daß auch Entscheidungen über die örtliche Zuständigkeit durch die Kammer zu treffen sind.

Zu Nummer 17 (§ 54 Abs. 1 ArbGG)

Durch § 54 Abs. 1 ArbGG wird das Güteverfahren vor dem Vorsitzenden geregelt.

§ 54 Abs. 4 ArbGG sieht vor, daß im Falle einer erfolglosen Güteverhandlung Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen ist. In einer Reihe von Fällen sind die Prozeßparteien aufgrund des Ergebnisses der Güteverhandlung und der dabei erörterten Rechtsfragen allerdings bereit, noch einmal über eine gütliche Einigung des Rechtsstreites nachzudenken. Prozessual kann dem Rechnung getragen werden, wenn dem Vorsitzenden die Möglichkeit eingeräumt wird, den Gütetermin nach § 54 Abs. 1 ArbGG mit Zustimmung der Parteien in einem weiteren Termin fortzusetzen, um nunmehr aufgrund einer gütlichen Einigung der Parteien eine schnelle Beendigung des Rechtsstreits herbeiführen zu können. Die bisherige Gesetzesfassung läßt eine Fortsetzung der Güteverhandlung nicht zu. Die Durchführung eines weiteren zeitnahen Gütetermins anstelle einer langfristig terminierten Kammersitzung kann in diesen Fällen zu einer schnelleren Beendigung des Rechtsstreites führen, wobei es sich dabei zahlenmäßig tatsächlich nur um einen weiteren Termin handelt.

Zu Nummer 18 (§ 55 ArbGG)

a) In § 55 Abs. 1 ArbGG werden die Fälle aufgeführt, in denen der Vorsitzende allein, d.h. ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, entscheiden kann. Das Alleinentscheidungsrecht des Vorsitzenden soll auf die Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit und die Aussetzung des Verfahrens ausgedehnt werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 7 und 8). Dabei handelt es sich um wenig bedeutsame Verfahrensentscheidungen, die nach der bisherigen Rechtslage die Kammersitzungen unnötig belasten. Auf die Sachkunde der ehrenamtlichen Richter kommt es bei diesen Entscheidungen grundsätzlich nicht an. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß eine Verfahrensaussetzung ohnehin erst in Betracht kommt, wenn die Klage nicht aus anderen Gründen bereits entscheidungsreif ist, dies gilt insbesondere in Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich des Schwerbehindertenrechts bei Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine Entscheidung der Hauptfürsorgestelle.

b) Die Ausweitung des Absatzes 1 um die Nummern 7 und 8 bedarf in Absatz 2 einer Ergänzung. Der Vorsitzende soll nunmehr auch bei Entscheidungen über die örtliche Zuständigkeit und die Aussetzung des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung entscheiden können. Hierdurch werden die Kammersitzungen von weniger bedeutsamen Verfahrensentscheidungen entlastet.

c) Soweit es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens ankommt, kann dies nach der bisherigen Rechtslage nur nach streitiger Verhandlung in einem Kammertermin angeordnet werden. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen. Um den Rechtsstreit möglichst in einem Kammertermin zu erledigen, ist es notwendig, dem Vorsitzenden zur Vorbereitung der Kammerverhandlung das Recht einzuräumen, bereits zuvor ein Sachverständigengutachten einzuholen. Dies trägt zu einer nennenswerten Verkürzung der Verfahrensdauer bei, ohne daß die Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in oder vor der nächsten Kammersitzung vom Vorsitzenden über den Inhalt des Gutachtens unterrichtet werden, beeinträchtigt wird. Diese Lösung entspricht der bewährten Rechtslage anderer gerichtlicher Verfahrensordnungen (vgl. § 358a ZPO, § 106 Abs. 3 SGG, § 98 VwGO, § 79 FGO).

Zu Nummer 19 (§ 64 ArbGG)

a) Das Gesetz erhöht die Berufungssumme auf 2 000 DM.

   Dieser Vorschlag führt im Interesse der Rechtsuchenden zu einer nennenswerten Verfahrensbeschleunigung. Die Berufung ist nach dem Entwurf nur noch statthaft, wenn das Arbeitsgericht sie zugelassen hat, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 2 000 DM übersteigt, oder wenn es sich um eine Bestandsstreitigkeit handelt. Die Zulassungsberufung entspricht der geltenden Gesetzeslage. In Bestandsstreitigkeiten soll wegen der großen sozialen Bedeutung des Arbeitsverhältnisses für den Arbeitnehmer in jedem Fall die Berufung statthaft sein. Eine merkliche Verfahrensbeschleunigung kann nur erreicht werden, wenn die Berufungssumme deutlich über den bisherigen Betrag von 800 DM hinaus auf 2 000 DM heraufgesetzt wird. Eine darunter liegende Berufungssumme ist nur mit unwesentlichen Einspa-

rungs- und Beschleunigungseffekten verbunden. Das Ziel des Gesetzes würde dann verfehlt.

Die Berufungsgrenze von 2 000 DM kann nicht mit der entsprechenden Bestimmung der Zivilprozeßordnung verglichen werden. Dort liegt die Berufungsgrenze nach § 511a Abs. 1 ZPO zur Zeit bei 1 500 DM, nach dem o.g. Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte soll sie auf 2 000 DM angehoben werden. Zum einen kennt die ZPO nicht die Zulassungsberufung, wie sie im Arbeitsgerichtsgesetz enthalten ist und enthalten bleiben soll. Zum anderen bleiben Berufungen in den für Arbeitnehmer existentiell wichtigen Bestandsschutzstreitigkeiten in jedem Fall statthaft. Im Ergebnis bedeutet dies, daß – anders als bei der starren Berufungsgrenze nach § 511a Abs. 1 ZPO – die Berufungsgrenze von 2 000 DM nicht nur durch Zulassungsberufungen durchbrochen wird, sondern in allen Bestandsstreitigkeiten, die ca. 50% aller arbeitsgerichtlichen Streitverfahren ausmachen, nicht gilt.

Ausweislich der Drucksache 12/3832 S. 39 hat sich der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages Ende 1992 gegen die Anhebung der Berufungssumme in § 511a ZPO mit der Begründung gewandt, daß hierdurch eine Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung vor allem in amtsgerichtlichen Prozessen in einem starken Maß abgeschnitten werde. Diese Überlegung kann bei einer Anhebung der Berufungssumme auf 2 000 DM in § 64 Abs. 3 nicht gelten. Allein dadurch, daß nach diesem Gesetz die Berufung in Bestandsstreitigkeiten unbeschränkt statthaft ist, sind schon ca. 50% aller erstinstanzlichen Entscheidungen berufungsfähig.

Die bisher in § 64 Abs. 2 ArbGG vorgesehene Unterscheidung zwischen vermögensrechtlichen Streitigkeiten und nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten soll aufgegeben werden. Die nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten spielen in der Praxis der Arbeitsgerichte eine zu vernachlässigende Bedeutung. Für sie die Berufung stets ohne Rücksicht auf den Beschwerdewert zuzulassen, ist nicht sinnvoll.

b) Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sind sowohl die Zulassung als auch die Nichtzulassung der Berufung in den Urteilstenor aufzunehmen.

   Ist dies unterblieben – ggf. auch versehentlich versäumt worden – kann eine entsprechende Ergänzung beantragt werden. Die Entscheidung darüber soll ohne mündliche Verhandlung getroffen werden können.

Zu Nummer 20 (§ 67 Abs. 1 ArbGG)

Diese Änderung entspricht dem Vorschlag des Entwurfes eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BR-Drucksache 605/96). Durch die Neufassung soll vor allem die sogenannte Flucht in die Berufung verhindert werden.

Zu Nummer 21 (§ 72 Abs. 1 ArbGG)

Die Neuregelung des § 64 Abs. 3a (Artikel 1 Nr. 19) soll auch bei der Revision aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gelten.

Zu Nummer 22 (§ 80 Abs. 2 ArbGG)

Der Entwurf sieht vor, auch für das Beschlußverfahren den Gütetermin einzuführen. Nach der bisherigen Rechtslage müssen alle Beschlußverfahren sofort vor der Kammer verhandelt werden. Angesichts der starken Belastung der Arbeitsgerichte und der sehr langen Terminierungsfristen führt dies in zahlreichen Fällen zu einer fast unerträglichen Verzögerung bei der Entscheidung betriebsverfassungsrechtlicher Fragen, die für die Betriebe oft von grundlegender Bedeutung sind und deren Regelung für die Aufrechterhaltung des Betriebsfriedens häufig notwendig sind. Die Arbeitsgerichte werden in dieser Situation zusätzlich dadurch belastet, daß die Beteiligten versuchen, für anstehende betriebsverfassungsrechtliche Fragen durch Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung eine vorläufige Regelung zu erhalten. Andererseits beweist die gerichtliche Praxis, daß zahlreiche betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten beigelegt werden können, wenn der Richter hierzu geeignete Vorschläge unterbreitet. Beide Gründe, nämlich die zur Zeit viel zu langen Terminierungsfristen für Kammertermine und die Möglichkeit, eine gütliche Einigung unter Mithilfe des Vorsitzenden zu erzielen, rechtfertigen die im Entwurf vorgesehene Regelung, auch für das Beschlußverfahren den Gütetermin vorzusehen. Der Gütetermin findet in relativ kurzer Zeit nach Eingang der Antragsschrift statt und kann in vielen Fällen zu einer schnellen Bereinigung des Streits führen. Der Unterschied zwischen den im Urteilsverfahren zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten und den im Beschlußverfahren zu entscheidenden betriebsverfassungsrechtlichen Fragen ist nicht so groß, als daß in den letztgenannten Fällen stets die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von Anfang an mitwirken müßten. Kommt es im Gütetermin zu keiner einvernehmlichen Einigung, wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Kammertermin bei der Streitentscheidung nach wie vor im vollen Umfang mit.

Zu Nummer 23 (§ 83 Abs. 1, 3 und 4 ArbGG)

a) Nach § 83 Abs. 1 ArbGG hat das Gericht im Beschlußverfahren den Sachverhalt im Rahmen der gestellten Anträge von Amts wegen zu erforschen. Dabei haben die Beteiligten an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Beteiligten können in jeder Lage des Beschlußverfahrens bis zum Schluß des Anhörungstermins vor der Kammer neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel vorbringen. Dies führt in vielen Fällen zu einer erheblichen Verzögerung der Beschlußverfahren. Bringt ein Beteiligter im Anhörungstermin neue Tatsachenbehauptungen vor, dann muß das Gericht diesen nachgehen und ggf. von Amts wegen Beweismittel beiziehen. Überdies wird diese vom Gesetz eröffnete

Möglichkeit gelegentlich dazu mißbraucht, eine schnelle Entscheidung zu verhindern. Dem beugt das Gesetz dadurch vor, daß der Vorsitzende den Beteiligten nach § 56 Abs. 2 ArbGG Fristen für das weitere Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln setzen kann, und der Kammer die Befugnis eingeräumt wird, schuldhaft verspätetes Vorbringen zurückzuweisen. Dem liegt zugrunde, daß auch andere vom Untersuchungsgrundsatz geprägte Verfahrensordnungen als Ausgleich für die dem Gericht obliegende Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, den Beteiligten Mitwirkungspflichten auferlegen, deren Verletzung zu Rechtsnachteilen führen kann (z.B. § 87b Abs. 3 VwGO). Das Gesetz übernimmt allerdings nicht den Regelungsgehalt des § 87b Abs. 3 VwGO, sondern konkretisiert die Mitwirkungspflicht durch Bezugnahme auf § 56 Abs. 2 ArbGG.

b) Es handelt sich bei Absatz 3 um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1, da nunmehr auch die Schwerbehindertenvertretung beteiligtenfähig ist.

c) Mit der vorgesehenen Einführung des Gütetermins im Beschlußverfahren wird die Bestimmung, wonach die Anhörung vor der Kammer zu erfolgen habe, obsolet, weshalb Absatz 4 zu ändern ist.

Zu Nummer 24 (§ 87 Abs. 2 ArbGG)

Die zu Nummer 23 angeführte Begründung gilt auch für den zweiten Rechtszug des Beschlußverfahrens.

Zu Nummer 25 (§ 89 Abs. 3 ArbGG)

Die bisherige Gesetzesfassung läßt die Verwerfung einer Beschwerde im Beschlußverfahren durch das Landesarbeitsgericht nur zu, wenn das Rechtsmittel nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt worden ist. Damit unterscheidet sich diese für das Beschlußverfahren geltende Bestimmung von entsprechenden Vorschriften für das Urteilsverfahren. Nach § 519b Abs. 1 ZPO, der auch im Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht gilt, ist eine Berufung auch dann durch Beschluß der Kammer ohne mündliche Verhandlung als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht form- oder fristgerecht begründet worden ist. Das Gesetz will diese für das Urteilsverfahren geltende Möglichkeit auf das Beschlußverfahren ausdehnen. Dies führt zu einer Straffung des Verfahrens vor dem Landesarbeitsgericht.

Zu Nummer 26 (§ 92 Abs. 1)

Analog zum Berufungs- und Revisionsverfahren soll auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren die Regelung über die Zulassungsentscheidung gelten, s. Nummer 19 Buchstabe b und Nummer 21.

Zu Nummer 27 (§ 111 ArbGG)

§ 111 Abs. 2 Satz 8 ArbGG bestimmt, daß in Streitigkeiten aus einem Berufsausbildungsverhältnis ein Güteverfahren vor dem Arbeitsgericht nicht stattzufinden hat, wenn ein Ausschuß zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden von den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz gebildet worden ist. Der Ausschluß des Güteverfahrens ist unzweckmäßig. Das gerichtliche Verfahren wird beschleunigt, wenn auch nach einem Verfahren vor dem Ausschuß nach § 111 Abs. 2 Satz 1 ArbGG nach Anrufung des Arbeitsgerichts zunächst ein Gütetermin anzuberaumen ist, da dieser sehr viel schneller stattfinden kann als ein Kammertermin. Der Vorsitzende kann in diesem Gütetermin versuchen, eine gütliche Einigung zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden herzustellen. Die Möglichkeiten des Gerichts, auf eine einvernehmliche Streitbeilegung hinzuwirken, werden gestärkt. Hierdurch wird im übrigen der besonderen Bedeutung der Güteverhandlung für das arbeitsgerichtliche Verfahren Rechnung getragen.

Zu Nummer 28 (§ 117 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 29 (Anlage 1 zum ArbGG)

Durch Nummer 9112 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz wird bestimmt, daß die Gerichtsgebühr u.a. beim Abschluß eines Prozeßvergleichs ganz oder teilweise entfällt, um die Vergleichsbereitschaft der Parteien zu erhöhen. Nach derzeitiger Rechtslage entfällt die Gebühr jedoch nicht, wenn der Rechtsstreit mit einem Mahnverfahren begonnen hat. Dies ist sach- und zweckwidrig. Durch die Aufnahme der das Mahnverfahren betreffenden Nummer 9100 in die Spalte „Gebühr“ der Nummer 9112 wird erreicht, daß bei Vergleichsabschlüssen auch die Gebühr für das Mahnverfahren gänzlich entfällt. Ein nennenswerter Einnahmeausfall ist damit nicht verbunden. Andererseits werden die gerichtliche Vergleichsbereitschaft gefördert und der Geschäftsbetrieb durch den Wegfall einer gerichtlichen Entscheidung entlastet. Die kostenpflichtige Partei wird nicht mehr durch die Erhebung einer systemwidrigen Gebühr „bestraft“, zumal die klagende Partei durch die Einleitung des Mahnverfahrens gerade versucht hatte, den Prozeß einfach und auch für das Gericht arbeitssparend durchzuführen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die Befristung und auch die einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Aufhebungsvertrag) bedürfen der Schriftform. Die besondere Bedeutung dieser Gestaltungsrechte – insbesondere der Beendigung des Arbeitsverhältnisses – rechtfertigen dies i. S. der Gewährleistung größtmöglicher Rechtssicherheit. Das konstitutive Schriftformerfordernis führt aber auch zu einer enormen Entlastung der Arbeitsgerichte. Insbesondere werden unergiebige Rechtsstreitigkeiten, z. B. ob überhaupt eine Kündigung vorliegt, vermieden, bzw. die entsprechende Beweiserhebung wird wesentlich vereinfacht.

Zu Artikel 3 (§ 5 Kündigungsschutzgesetz)

Durch § 5 KSchG wird die nachträgliche Zulassung verspätet erhobener Kündigungsschutzklagen geregelt. In § 5 Abs. 4 Satz 1 KSchG ist die erstinstanzliche Zuständigkeit für solche Anträge dem Arbeitsgericht zugewiesen. Über den Antrag entscheidet die Kammer unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts ist nach § 5 Abs. 4 Satz 2 KSchG die sofortige Beschwerde zum Landesarbeitsgericht statthaft. Das Landesarbeitsgericht kann über die Beschwerde ohne mündliche Verhandlung, d.h. durch den Vorsitzenden allein entscheiden. Das Gesetz sieht vor, daß auch im ersten Rechtszug die Entscheidung über die nachträgliche Zulassung einer Kündigungsschutzklage ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Hierdurch kann das Verfahren erheblich beschleunigt werden, da bereits anberaumte Kammertermine – unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter – kurzfristig genutzt werden können. Dies ist wegen des für Kündigungsschutzverfahren in § 61a ArbGG besonders hervorgehobenen Beschleunigungsgrundsatzes dringend geboten. Im übrigen wird an der Kammerentscheidung in der ersten Instanz festgehalten, weil die Zulassung von Kündigungsschutzklagen einen sozialpolitisch außerordentlich wichtigen Bereich betrifft.

Zu Artikel 4 (Übergangsvorschriften)

1. Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Amt befindlichen Richter soll die vierjährige Amtszeit bestehen bleiben. Dementsprechend bleibt es auch bei der Mindestzeit von vier Jahren in den aufgeführten Vorschriften.

2. Es wird klargestellt, daß die neuen Vorschriften für bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängige Verfahren unter bestimmten Maßgaben (s. Buchstaben a bis c) einheitlich dann gelten, wenn eine Entscheidung noch nicht verkündet bzw. noch nicht zur Geschäftsstelle gelangt ist. Für die bei Inkrafttreten bereits verkündeten bzw. zur Geschäftsstelle gelangten Entscheidungen gelten damit die bisherigen Vorschriften.

   a) Um dem Beschleunigungsgedanken Rechnung zu tragen, soll bei bereits anhängigen Verfahren von der Möglichkeit der Fortsetzung der Güteverhandlung dann Gebrauch gemacht werden können, wenn in einem bei Inkrafttreten bereits anhängigen Verfahren noch kein Kammertermin bestimmt ist. Damit sind alle denkbaren Möglichkeiten im Übergangszeitraum ausreichend klar geregelt.

   b) Für das Beschlußverfahren und Verfahren über Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis, in denen die Entscheidung eines Ausschusses nach § 111 ArbGG vorausgegangen ist, wird durch die Gesetzesänderung das Güteverfahren eingeführt. Um dem Beschleunigungs- und Einigungsgedanken der Gesetzesänderung Rechnung zu tragen, soll bei bereits anhängigen Verfahren von der Möglichkeit des Güteverfahrens dann Gebrauch gemacht werden können, wenn in einem bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängigen Verfahren noch kein Kammertermin bestimmt ist. Damit sind alle denkbaren Möglichkeiten im Übergangszeitraum ausreichend klargestellt.

   c) Die Übergangsvorschrift ermöglicht es, in den bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängigen Verfahren über die nachträgliche Zulassung einer Kündigungsschutzklage ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Allerdings sollen zur Rechtsklarheit in der Übergangszeit die Parteien darauf hingewiesen werden, daß beabsichtigt ist, nach der neuen Rechtslage zu verfahren.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll bereits am ... in Kraft treten. Hierdurch wird dem dringenden Anliegen nach baldiger Entlastung der Arbeitsgerichtsbarkeit Rechnung getragen.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt alle Maßnahmen, die zur Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens beitragen, ohne den notwendigen Rechtsschutz des einzelnen zu beeinträchtigen.

Dem Gesetzentwurf des Bundesrates wird zugestimmt, soweit nicht im folgenden anderweitig Stellung genommen wird.

Zur Eingangsformel

Das Gesetz bedarf nach Auffassung der Bundesregierung nicht der Zustimmung des Bundesrates, da der allein in Betracht kommende und auch in den Beratungen im Bundesrat angeführte Zustimmungstatbestand (Artikel 84 Abs. 1 GG) für Bundesgesetze auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) nicht einschlägig ist. Dementsprechend führt auch die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung für Regelungen auf diesem Gebiet zugunsten des Landesgesetzgebers mit der Möglichkeit einer Subdelegation gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 1, 4 GG nicht zu einer Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Bundesregierung verweist auf das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600). § 11 ArbGG ist dort bereits zur Erweiterung der Postulationsfähigkeit von Verbandsvertretern geändert; damit wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 18c

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates zu. Die vorgeschlagene Formulierung des § 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 ArbGG könnte allerdings von der gerichtlichen Praxis dahin mißverstanden werden, daß der Vorsitzende vorbereitend nur ein schriftliches Gutachten nach § 46 Abs. 2 ArbGG, § 411 ZPO anordnen kann. Demgegenüber stellt die Begründung zu Nummer 18 Buchstabe c des Bundesratsentwurfs allgemein auf die Sachverständigenbegutachtung ab. Der Beweis durch Sachverständige nach den §§ 402 bis 414 ZPO erfaßt aber sowohl die Erstattung eines mündlichen als auch eines schriftlichen Gutachtens. Deshalb sollte ebenso wie bei § 358a ZPO die Anordnungsbefugnis des Vorsitzenden allgemein auf die Begutachtung durch Sachverständige abstellen. Dementsprechend wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„5. die Begutachtung durch Sachverständige.“

Zu Artikel 1 Nr. 19

Die Bundesregierung kann der Anhebung der Berufungssumme von derzeit 800 DM auf 2 000 DM nicht zustimmen.

Auch unter Berücksichtigung dessen, daß das Arbeitsgericht bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache und in anderen Fällen die Berufung zuzulassen hat und Berufungen in Bestandsschutzstreitigkeiten in jedem Fall zulässig sein sollen, würde durch die Anhebung der Berufungssumme der Rechtsschutz der Arbeitnehmer insbesondere bei Streitigkeiten über das Arbeitsentgelt im starkem Maße eingeschränkt werden. Arbeitsentgeltstreitigkeiten machten in den letzten Jahren rund ein Drittel, im Jahre 1997 bereits 37% aller erstinstanzlichen Urteilsverfahren aus.

Die angestrebte Entlastungswirkung würde zudem nur die Landesarbeitsgerichte betreffen und nicht die besonders belasteten Arbeitsgerichte.

Nicht zuletzt muß der Zusammenhang mit der von der Bundesregierung geplanten Justizreform beachtet werden. Mit der Justizreform soll der Weg, die Berufungssummen anzuheben, um zu einer Entlastung der Gerichte zu gelangen, nicht weiter beschritten werden. Vielmehr soll als erster Schritt das Rechtsmittelrecht in Zivilsachen reformiert werden. Statt einer Anhebung der Berufungssumme wird durch strukturelle Änderung des Berufungsverfahrens die Beschränkung des Prüfungsumfangs und des Prüfungsstoffes erreicht werden, die gemeinsam mit einer Funktionsdifferenzierung der Gerichtsebenen eine Stärkung der ersten Instanz bezwecken. Die Abkehr von dem Ansatz der Justizentlastung durch Wertsummenerhöhung muß auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit berücksichtigt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 20

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates, die Präklusionsvorschrift des § 67 Abs. 1 Satz 1 ArbGG zu verschärfen, nicht zu. Im Rahmen der geplanten Reform des Rechtsmittelrechts in Zivilsachen ist eine Beschränkung des Prüfungsstoffes und des Prüfungsumfangs im Berufungsverfahren vorgesehen. Ein wirksames Mittel zur Beschränkung des Prüfungsstoffes stellt die Präklusion von Angriff- und Verteidigungsmitteln dar. Änderungsüberlegungen zu den Präklusionsvorschriften gehören zu den wichtigen Gesichtspunkten der Rechtsmittelreform. Die Änderung der Präklusionsvorschriften im Zivilverfahrensrecht wird Auswirkungen auf die Präklusionsvorschriften im arbeitsgerichtlichen Verfahren haben, da diese von ihrer Struktur und ihren Sanktionen dem zivilprozessualen System nachgebildet sind.

Zu Artikel 1 Nr. 23

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates zu. Sie weist allerdings darauf hin, daß die vorgeschlagene Einführung einer Verspätungsvorschrift im Beschlußverfahren durch Verweis auf die Regelung des Urteilsverfahrens in § 56 Abs. 2 ArbGG Zweifel aufwirft, ob die strengen Anforderungen an die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Präklusionsvorschriften erfüllt werden. Die Präklusion als Sanktion setzt voraus, daß die Parteien eine gerichtlich gesetzte Frist zum Vortrag nicht beachtet haben (vgl. § 87b VwGO). Eine Fristsetzung für den Vortrag erfolgt aber im Beschlußverfahren derzeit nicht; eine solche Möglichkeit müßte ausdrücklich in § 83 ArbGG vorgesehen werden. Die indirekte Verweisung über § 56 Abs. 2 ArbGG auf § 56 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG erscheint nicht ausreichend. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Formulierungshilfe vorlegen.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung geht davon aus, daß auch bei der vorgeschlagenen Streichung des derzeitigen ersten Halbsatzes in § 83 Abs. 4 Satz 1 ArbGG außerhalb des Gütetermins die Anhörung vor der Kammer erfolgen muß.

Zu Artikel 2

Die Bundesregierung stimmt der Einführung des Schriftformerfordernisses für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag sowie für die Befristung eines Arbeitsvertrages nicht zu. Das Schriftformerfordernis für die Kündigung wird die Arbeitsgerichte nicht entlasten. In der weit überwiegenden Zahl der Kündigungsschutzklagen geht es nicht um den Nachweis der Kündigungserklärung, sondern um deren sachliche Berechtigung.

Im übrigen würden sich Streitigkeiten um die Abgabe der Kündigungserklärung bei Einführung eines Schriftformerfordernisses auf die Frage verlagern, ob die Erklärung wirksam zugegangen ist.

Zu Artikel 4

Nach der Gesetzesbegründung soll durch eine Übergangsvorschrift ermöglicht werden, daß in den bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängigen Verfahren über die nachträgliche Zulassung einer Kündigungsschutzklage ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann. Es wird darauf hingewiesen, daß der vorgeschlagene Gesetzestext hierzu jedoch keine Regelung enthält.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333